

DER BEBAUUNGSPLAN "IM BRÜHL" HEBT IN SEINEM GELTUNGSBEREICH DEN RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN "AM BAHNHOF" AUF

GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN "AM BAHNHOF" - GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DER KV VOM 14.12.1977

BEBAUUNGSPLAN "SPRENDLINGER WEG" - GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DER KV VOM 21.03.1979

DIESER BEREICH DARF WEDER BEBAUT WERDEN - NOCH DURCH ERDAUSCHÜTTUNGEN VORGENOMMEN WERDEN!

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 16.5.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 den, 18.5.1993 Gemeinde KAO-81C

 (Ortsbürgermeister/in)

MASSE FÜR GEPLANTE TRANSFORMATOREN STATION M: 1:500

TRANSPORT LEITUNG

KAMPFBahn TYP D

1. BAUABSCHNITT

500m SCHUTZSTREIFEN

Wiesbach

74 Weg

WEG 71/2

1301

PLANSTR. A

PLANSTR. B

PLANSTR. C

PLANSTR. D

PLANSTR. E

PLANSTR. F

PLANSTR. G

PLANSTR. H

PLANSTR. I

PLANSTR. J

PLANSTR. K

PLANSTR. L

PLANSTR. M

PLANSTR. N

PLANSTR. O

PLANSTR. P

PLANSTR. Q

PLANSTR. R

PLANSTR. S

PLANSTR. T

PLANSTR. U

PLANSTR. V

PLANSTR. W

PLANSTR. X

PLANSTR. Y

PLANSTR. Z

Weg 85

Weg 77

Weg 78

Weg 79

Weg 80

Weg 81

Weg 82

Weg 83

Weg 84

Weg 85

Weg 86

Weg 87

Weg 88

Weg 89

Weg 90

Weg 91

Weg 92

Weg 93

Weg 94

Weg 95

Weg 96

Weg 97

Weg 98

Weg 99

Weg 100

Weg 101

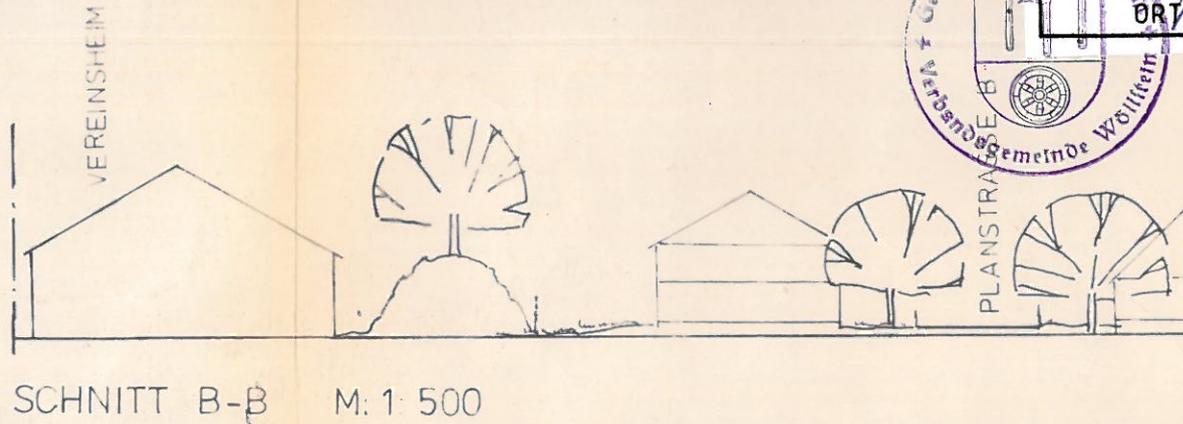
Weg 102

Weg 103

ZEICHENERKLÄRUNG:

BESTAND:

-  GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- 81 POLYGONPUNKT
- 56 GRUNDSTÜCK NR
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  FLURGRENZE
- + 150 GELANDEHÖHE

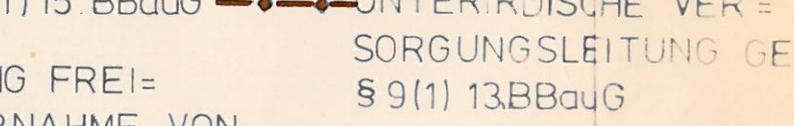
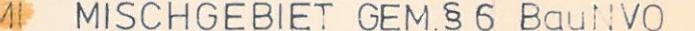


GEPLANTE FESTSETZUNGEN:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES §9(7)BBauG
-  BAULINIE § 23(2)BauNVO
-  BAUGRENZE §23(3)BauNVO
-  BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE §9(1)11. BBauG
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE §9(1)11. BBauG
-  WIRTSCHAFTSWEG §9(1)18. BBauG
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE §23 BauNVO
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT (UNVERBINDLICH)
- 985  GEBIETSBEZEICHNUNG

-  FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION) §9(1)12. BBauG

-  NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER IN OFFENER BÄUWEISE ZULÄSSIG

-  SPORTPLATZ
-  PFLANZGEBOT FÜR BÄUME §9(1)25a BBauG
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE §9(1)15. BBauG
-  FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN GILT, SOWIE DIE VORNAHME VON ERDAUFSCHÜTTUNGEN UNTERSAGT IST §9(1)10. u. 16. BBauG (RETENTIONSRAUM)
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16(5) BauNVO
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF §9(1)5. BBauG
-  ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
-  DORFGEBIET GEM. § 5 BauNVO
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 18 BauNVO
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND §18 BauNVO
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO
-  GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
-  BAUABSCHNITTSEINTEILUNG
-  PARKPLATZ
-  MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. §9(1)21BBauG
-  UNTERIRDISCHE VERLEITUNGSGEORGUNGSLEITUNG GEM. §9(1)13. BBauG
-  MIT GEH-, FAHR- U LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. §9(1)21(6)BBauG
-  STANDPLATZ DER ZUCKERRÜBENVERLADESTATION
-  MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO

Az.: 611-00/bie-mö

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLAN "IM BRÜHL"

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf "Im Brühl" der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim, Verbandsgemeinde Wöllstein, zum Offenlegungsverfahren nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz

1.0 Planrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Bundesbaugesetz

1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz

1.1.1 Ausgewiesen sind Dorfgebiete (MD) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung unter der Gebietsbezeichnung 1, allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung unter den Gebietsbezeichnungen 2, 3 u. 4, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO unter den Gebietsbezeichnungen 5 u. 6 sowie eine Sportplatzanlage.

1.1.2 In den im Plan ausgewiesenen Gebieten (Gebietsbezeichnungen 1 - 6) wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 3 Wohnungen begrenzt.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung sind in den ausgewiesenen Dorfgebieten Garbenbaubetriebe und Tankstellen (§ 5 Abs. 2 Punkt 9 u. 10 Baunutzungsverordnung) nicht zulässig. Die gleiche Nichtzulässigkeit gilt ebenfalls in den ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten (§ 4 Abs. 2 Punkt 4 u. 5 Baunutzungsverordnung) und in den Mischgebieten (§ 6 Abs. 2 Punkt 6 und 7 BauNVO).

1.1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 1 Baunutzungsverordnung

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf gemäß § 17 Baunutzungsverordnung für die ausgewiesenen Baugebiete (WA, MI u. MD) unter Beachtung der Gebietsbezeichnung höchstens betragen.

Gebietsbezeichnung	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1	MD	II	0,4	0,8
2	WA	I	0,4	0,5
3	WA	I (zur Planstr. B) II (zum Wiesbach	0,4	0,5
4	WA	II	0,4	0,8
5	MI	II	0,4	0,8
6	MI	II	0,4	0,8

- 1.2.2 Die unter Punkt 1.2.1 festgesetzten Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung gelten nur insoweit, als sie nicht durch Baulinien bzw. Baugrenzen eingeschränkt werden.
- 1.2.3 Untergeschosse im Bereich der Gebietsbezeichnung 3 dürfen aufgrund der bestehenden Hochwassergefahr durch den im Süden an das Baugebiet angrenzenden Wiesbach nicht mit Aufenthaltsräumen versehen werden (§ 9 Abs. 5 Bundesbaugesetz).
- 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gemäß §§ 22 u. 23 Baunutzungsverordnung
- 1.3.1 In den Gebietsbezeichnungen 1-6 wird gemäß § 22 Abs. 2 Baunutzungsverordnung die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 Baunutzungsverordnung nur Einzel- und Doppelhäuser.
- 1.3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien gem. § 23 Abs. 2 Baunutzungsverordnung und Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung eindeutig bestimmt.
- 1.4 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 4 Bundesbaugesetz.
- 1.4.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie nach den Festsetzungen des § 17 Abs. 7 Landesbauordnung zulässig.
- 1.4.2 Der zulässige Mindestabstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage muß auf jeden Fall 5 m betragen.
- 1.5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabung und Stützmauern.
- 1.5.1 Evtl. erforderliche Straßenböschungen zur Herstellung des Straßenkörpers hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden.
- 1.5.2 Erdaufschüttungen und Stützmauern sind im Bereich des Retentionsraumes des Wiesbaches gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 10 u. 16 Bundesbaugesetz generell unzulässig.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz.
- 1.6.1 Die Höhenlage der Gebäude, gemessen von angrenzender Erschließungsfläche bzw. Bürgersteig bis Oberkante Erdgeschoßfußboden, darf im Mittel max. 1,20 m, bei der eingeschossigen Bauweise betragen.
- Bei zweigeschossigen Gebäuden (Baugebiete 1, 4, 5 u. 6) darf die Sockelhöhe im Mittel max. 1,20 m über dem gewachsenen Boden liegen.
- 1.7 Pflanzgebot
- 1.7.1 Im Vorgartenbereich der geplanten Grundstücke nördlich der Planstraße A entlang der Planstraße B sowie im Bereich des Stichweges II ist gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 25 a Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 39 b Abs. 8 Bundesbaugesetz (Pflanzgebot) unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes mind. ein Baum I. Ordnung der Gehölzartenliste für standortgerechte Pflanzungen im Landkreis Alzey-Worms, Standorte 4 u. 5, anzupflanzen.

Gleiches Gebot gilt für den rückwärtigen Grundstücksbereich der geplanten Grundstücke südlich der Planstraße A mit Ausnahme der 4 Eckgrundstücke.

- 1.7.2 Die Anlage der im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 15 Bundesbaugesetz hat im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Alzey-Worms zu erfolgen.
- 2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 123 Abs. 5 Landesbauordnung
- 2.1 Gestaltung von Dächern gemäß § 123 Abs. 5 Landesbauordnung
 - 2.1.1 In den ausgewiesenen Baugebieten sind Sattel- und Walmdächer (versetztes Pultdach = Satteldach) mit einer Dachneigung von 18 Grad bis 30 Grad bei einer zweigeschossigen Bauweise und 18 Grad bis 45 Grad bei der eingeschossigen Bauweise zulässig.
 - 2.1.2 Drepel bis zu 1,0 m Höhe und Dachaufbauten sind lediglich bei eingeschossigen Wohnhäusern zulässig.
 - 2.1.3 Dacheinschnitte (Loggien) sind nur dann zulässig, wenn sie in der Addition 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten und von den Giebeln mind. 2,0 m Abstand haben.
 - 2.1.4 Als Bedachungsmaterial sind zulässig gebrannte naturfarbene und engobierte Ziegel jeder Art und ziegelfarbige Zementdachpfannen, wobei eine ziegelrote Dacheindeckung wünschenswert ist.
 - 2.1.5 Flachdächer sind ausnahmsweise bei den zulässigen Nebengebäuden und bei Garagen zulässig, wobei eine Dacheindeckung mit Wellasbestplatten ausgeschlossen wird.
- 2.2 Einfriedigungen und Abgrenzungen gemäß § 24 Landesbauordnung
 - 2.2.1 Straßenseitig sind Einfriedigungen einschließlich Sockel von max. 0,40 m Höhe zulässig mit Rasenkantensteinen, lebenden Hecken oder Strauchpflanzungen (Höhe max. 1,00 m), Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m vom Boden aus gemessen und Maschendrahtzäune mit einer Höhe einschließlich Sockel von max. 1,00 m vom Boden aus gemessen.
 - 2.2.2 Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen, auch im Bauwich, können gemeinsame Maschendraht- und Holzzäune bis 1,50 m Höhe Verwendung finden. Sie können durch Heckenpflanzungen beidseitig verdeckt werden. Höhe der Hecken max. 2,00 m.
 - 2.2.3 Einfriedigungen und Abgrabungen sind im Bereich des Retentionsraumes entlang der Wiesbach gemäß § 9 Abs 1 Punkt 10 u. 16 Bundesbaugesetz nicht zulässig.

2.2.4 Einfriedigungen von Grundstücken, die an landwirtschaftliche Wirtschaftswege angrenzen, müssen gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz 0,5 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.

2.2.5 Die freie Zufahrt zu den Stellplätzen vor den Garagen muß jederzeit gewährleistet sein.

2.2.6 Mülltonnenabstellplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Baugesuch ist die Lage der Mülltonnenabstellplätze anzugeben und die Art ihrer Abschirmung zu beschreiben.

2.3 Außenwandflächen

2.3.1 Die Außenwandflächen der Gebäude sind als Putzflächen oder als Sichtmauerwerk auszubilden. Bei der Farbgestaltung sind nur Erdfarben (gelbliche, ockerfarbige, hellbraune, beige Farbtöne) zulässig. Sehr helle und sehr dunkle sowie glänzende und reflektierende Materialien und Farbanstriche sind unzulässig. Fassadenverkleidungen aus Metallen, Kunststoffen, Holz (Verbretterung) Keramik, Schiefer, Asbest, Zement-Schablonen- oder Tafeln u. ä. sind unzulässig.

Sockel- Fenster- und Türleibungen u. ä. Bauteile aus ortsüblichen Natursteinen oder in farblicher Akzentuierung sind zulässig. Bauteile wie Erker, Balkone, Loggien u. ä. haben sich in die Gesamtstruktur der Gebäude einzugliedern.

2.4 Farbige Kunststoffe und Verglasungen

2.4.1 Farbige starr montierte Kunststoffe und farbige Verglasungen sind an den Wohngebäuden und Garagen - mit Ausnahme der Fenster- und Türflächen - sowie innerhalb der Grundstücksgrenzen als Bauteile, z. B. für Regenschutz-, Windschutz- und Sonnendächer und Balkonbrüstungen, nicht gestattet.

2.5 Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 15 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Landesbauordnung

2.5.1 Die nichtüberbauten Grundstücksflächen in den Baugebieten sind als Grünflächen oder gärtnerisch gestaltete Flächen anzulegen, wobei Nutzgärten lediglich im hinteren Grundstücksbereich (nicht entlang der Planstraßen/Stichstraßen) zulässig sind.

3.0 Kennzeichnungen, Vermerke, Hinweise und Empfehlungen

3.1 Die Ausbildung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Höhenlage an die Anschlußmöglichkeiten an den öffentlichen Straßenkanal müssen vor Einreichung der Bauantragsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein erfragt werden.

- 3.2 Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- oder niederspannungsseitig mittels Erd- oder Freikabelleitung mit elektrischer Energie versorgt.
- 3.3 Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderung der DIN 1054 an den Baugrund sind zu berücksichtigen.
- 3.4 Auf hochliegendes Grundwasser, setzungsempfindliche Bodenschichten und ein altes verfülltes Wiesbachbett ist zu achten. Das entsprechende Bodengutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 13.04.1983 als Anlage der Planbegründung ist zu beachten.
- 3.5 Dieser Bebauungsplan hebt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Bahnhof" der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim teilweise auf.
- 3.6 Die im Südwesten angrenzende Kläranlage kann zu nicht vermeidbaren Geruchsbelästigungen führen.
- 3.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der unterirdischen Transportleitung
- 3.7.1 Das Leitungsrecht bzw. der Schutzstreifen (hier: 10,00 m) sind im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) eingetragen, wo nicht durch schuldrechtliche Verträge gesichert.

Die Dienstbarkeit lautet:

Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, daß die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (= Betreiber der unterirdischen Transportleitung) berechtigt ist, in einem Grundstückstreifen von 10,00 m Breite eine oder mehrere Rohrfernleitungen einschließlich oberirdischer Vorrichtung zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu betreten, zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

3.7.2 Beschränkungen im Schutzstreifen

Laut der unter 3.7.1 aufgeführten persönlichen Dienstbarkeit gelten im Schutzstreifen folgende Beschränkungen und Verbote:

1. Bau- und Schachtarbeiten aller Art (z. B. Errichtung von Gebäuden, Mauern usw.),
2. Niveauveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen,
3. Abbau von Bodenvorkommen (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf usw.),
4. Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern,

5. Aufstellung von gegründeten Masten, Pfählen, Pfosten, Pfeiler u. ä.,
6. Untergrundlockerung, Weinbergsrodungen/-rigolungen, Maulwurfsdränungen u. ä. über eine im Einzelfall zu bestimmende Tiefe hinaus,
7. Einleitung aggressiver Abwässer,
8. Befahren mit Fahrzeugen, die schwerer sind als übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge,
9. Rammarbeiten, Bohrungen und Sprengungen (letztere bedürfen auch außerhalb des Schutzstreifens einer Abstimmung mit der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft),
10. sowie alle sonstigen Maßnahmen, durch die die Sicherheit dieser Anlagen gefährdet und der Zugang nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Sollten im Schutzstreifen Straßen, Wege, Bäche oder Gräben angelegt, Dränagen, Leitungen oder Kabel verlegt oder dergleichen verändert werden, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Abteilung VBW -, Postfach 50 17 40, Godorfer-Hauptstraße 186, 5000 Köln 50 (Godorf), Tel.-Nr. 02236/43061 App. 251, anhand von genauen Plänen mit ausführlicher Baubeschreibung zur Zustimmung vorzulegen. Eine Zustimmungserteilung wird für den Fall zugesichert, wenn sichergestellt ist, daß die Anlagen der RMR nicht beeinträchtigt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und mit der RMR Vereinbarungen zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen werden.

3.8.0 Besondere Auflagen für das Mischgebiet

- 3.8.1 Im Einwirkungsbereich der Rübenverladeanlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen Wohnhaus auf der Parzelle 25/1, Ecke Planstraße A, Planstraße B nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968.

- 3.8.2 Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr.
- kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB(A) betragen.

Gau-Bickelheim, 21.11.95

(Hollenbach)
Ortsbürgermeister

Anlage zu den textlichen Festsetzungen:

Gehölzartenliste für standortgerechte Pflanzungen im Landkreis Alzey-Worms (Standorte 4 und 5).

6508 Alzey

Gehölzartenliste für standortgerechte Pflanzungen im Kreis Alzey-Worms

Standort 4

Tiefgründige, gut wasserversorgte, jedoch nicht grundwasserbeeinflusste LÖB-, LÖBLEHM- und Mergelböden, meist in mehr oder weniger ebener Lage

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
<i>Quercus robur</i> Stieleiche	<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche	<i>Cornus sanguinea</i> Hartriegel
<i>Fraxinus excelsior</i> Esche	<i>Acer campestre</i> Feldahorn	<i>Corylus avellana</i> Hasel
<i>Ulmus minor</i> Feldulme	<i>Prunus avium</i> Wildkirsche	<i>Euonymus europaea</i> Pfaffenhütchen
<i>Ulmus laevis</i> Flatterulme	<i>Sorbus domestica</i> Speierling	<i>Rosa canina</i> Hundsrose
<i>Acer platanoides</i> Spitzahorn	<i>Malus silvestris</i> Wildapfel	<i>Prunus spinosa</i> Schlehe
<i>Tilia cordata</i> Winterlinde	<i>Pyrus pyraster</i> Wildbirne	<i>Crataegus monogyna</i> eingr. Weißdorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> Bergahorn	<i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere	<i>Lonicera xylosteum</i> Heckenkirsche
<i>Fagus sylvatica</i> Rotbuche		<i>Berberis vulgaris</i> Berberitze
		<i>Crataegus oxyacantha</i> zweigr. Weißdorn

6508 Alzey

Behölzartenliste für standortgerechte Pflanzungen im Kreis Alzey-Worms

Standort 5

Grundwassernahe, meist gar nicht mehr überflutete Aueböden, i.d.R. Auenlehme über Kies oder Sand, in Rheinnähe, Braune Aueböden, Auengleye etc. luftfeuchte Nordhänge i.d.R. mit Wasseraustritt (Quellhorizonte)

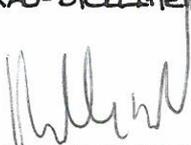
Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
<i>Fraxinus excelsior</i> Esche	<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche	<i>Clematis vitalba</i> Waldrebe
<i>Quercus robur</i> Stieleiche	<i>Acer campestre</i> Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i> Hollunder
<i>Ulmus minor</i> Feldulme	<i>Prunus avium</i> Wildkirsche	<i>Viburnum opulus</i> Wasserschneeball
<i>Ulmus laevis</i> Flatterulme	<i>Malus silvestris</i> Wildapfel	<i>Corylus avellana</i> Hasel
<i>Acer pseudoplatanus</i> Bergahorn	<i>Pyrus pyraster</i> Wildbirne	<i>Crataegus monogyna</i> eigr. Weißdorn
<i>Acer platanoides</i> Spitzahorn		<i>Evonymus europaea</i> Pfaffenhütchen
<i>Populus alba</i> Silberpappel		<i>Rosa canina</i> Hundsrose
		<i>Crataegus oxyacantha</i> zweigr. Weißdorn
		<i>Cornus sanguinea</i> Hartriegel
		<i>Prunus padus</i> Traubenkirsche
		<i>Ligustrum vulgare</i> Liguster
		<i>Rhamnus cathartica</i> Kreuzdorn
		<i>Lonicera xylosteum</i> Heckenkirsche

Ortsgemeinde LAU-BICKELHEIM

BEBAUUNGSPLAN 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES "IM BRÜHL" KEM. § 13 BauGB

1. Beschluß zur Änderung durch Gemeinderat am 19.4.1993
2. Beteiligung der Betroffenen durch
 - a) Einzelbenachrichtigung am 19.12.1994
 - b) _____ am _____
3. Bedenken und Anregungen _____ (zurückgenommen _____)
Beschluß hierüber am 24.4.1995 Benachrichtigung 4.5.1995
4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB am 24.4.1995

LAU-BICKELHEIM, 21.11.1995

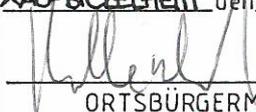

(Ortsbürgermeister)



Zustimmung gem. § 11 BauGB durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 5.10.95

AUSGEFERTIGT:

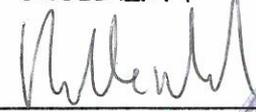
LAU-BICKELHEIM, den 21.11.95


ORTSBÜRGERMEISTER



Der Bebauungsplan und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden gemäß § 12 BauGB am 30.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

LAU-BICKELHEIM, 21.2.1996


(Ortsbürgermeister)

